



Adobe Stock

Antikorruptionsgesetz:

Apotheker zwischen Kooperation und Korruption

Seit 2012 wurde über die Einführung eines Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen diskutiert. Vier Jahre später, am 13. Mai 2016, hat der Bundesrat den Weg frei gemacht für das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen. Seit dem 4. Juni 2016 ist es nunmehr in Kraft.

Nach § 299a StGB macht sich künftig strafbar, wer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt.

Der Bezug von Arzneimitteln fällt nur dann unter den neuen § 299a StGB, wenn der Täter selbst oder seine Berufshelfer diese anwenden sollen. Das ist selbstverständlich beim Apotheker nicht der Fall, er wendet ja Arzneimittel nie selbst am Patienten an.

Dadurch werden Apotheker faktisch vom Tatbestand der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen ausgenommen. Sie können auch künftig im Rahmen der Vorgaben des Arzneimittelrechts beispielsweise Rabatte mit Pharmaunternehmen und pharmazeutischen Großhändlern vereinbaren.

Auf den letzten Metern des Gesetzgebungsprozesses hat sich daneben auch noch eine weitere wesentliche Entschärfung ergeben. Die Strafbarkeit der Abgabe von Arzneimitteln im Zusammenhang mit einer unlauteren Bevorzugung ist gestrichen worden. Damit ist beispielsweise die Thematik von WKZs der Pharmahersteller (z.B. für Aufsteller oder eine bestimmte

Fläche der Sichtwahl) aus dem strafrechtlichen Kontext ausgeschieden. Berufsrechtlich bleibt die Unzulässigkeit aber bestehen.

Doch was bleibt nun vom Anti-Korruptionsgesetz in Bezug auf den Apotheker übrig?

Es bleibt als Bevorzugender und Vorteilsempfänger die Zuführung von Patienten an andere Leistungserbringer; eine Konstellation, die in der Praxis eher eine geringe Bedeutung haben wird. Anders bei der Gewährung eines Vorteils durch den Apotheker an einen anderen Leistungserbringer, der den Apotheker bevorzugt. Dieser Fall dürfte in der Praxis keine Seltenheit sein, wie nachfolgende Beispiele zeigen:

Mietkostenzuschuss vom Apotheker an den Arzt

Ein Arzt erhält einen Mietkostenzuschuss vom Apotheker, damit er in der Etage über der Apotheke seine Praxis einrichtet bzw. weiterhin dort belässt. →

Der Mietkostenzuschuss stellt zwar einen Vorteil für den Arzt dar, solange aber keine Bevorzugung des Apothekers erfolgt, ist der Vorteilserhalt straflos.

Alleine der Vorteil, der durch die Nähe einer Arztpraxis zu einem anderen Leistungserbringer entsteht, stellt für sich genommen keine Bevorzugung dar. Die mit der Ansiedlung einer Arztpraxis einhergehenden Vorteile z.B. für den Apotheker durch erhöhten Umsatz rezeptpflichtiger Medikamente beruhen auf dem Standortvorteil und der Entscheidung der Patienten, in gerade dieser Apotheke ihr Rezept einzulösen, OLG Braunschweig v. 23.02.2010, Ws 17/10.

Apotheke im Wartezimmer-TV des Arztes

Ist es ok, wenn die Apotheke im Wartezimmer-TV des Arztes „beworben“ wird?

Der Arzt darf der Apotheke keine Patienten zuführen. Der Begriff der Zuführung entspricht dabei inhaltlich dem sozial- und berufsrechtlichen Zuweisungsbegriff. Zu verstehen ist darunter jede Einwirkung auf den Patienten mit der Absicht, dessen Auswahl einer Apotheke oder eines anderen Leistungserbringers zu beeinflussen.

Mit der Verwendung des Begriffes „Zuführung“ anstelle von „Zuweisung“ soll deutlich gemacht werden, dass es auf die Form der Einwirkung auf den Patienten nicht ankommt. Auch mündliche und unverbindliche Empfehlungen sind erfasst. Wenn der Arzt beispielsweise Visitenkarten einer Apotheke an der Theke auslegt, dann ist das Auslegen als eine solche unzulässige Botschaft zu sehen. Andererseits erscheint z.B. die bloße örtliche Lage der Praxis über der Apotheke natürlich nicht als eine „Zuführung“ durch den Arzt.

Von dem grundsätzlichen Verbot der Zuführung gibt es aber Ausnahmen. Empfehlungen darf der Arzt ausnahmsweise abgeben 1) bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes oder 2) auf konkrete Bitte des Patienten. Der Arzt darf auch beispielsweise durch einen Praxisausgang



Autorin Heike Kriegel, Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Ilmenau, Fachberaterin Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven), spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

seine Patienten darauf hinweisen, dass er auf deren gezielte Nachfrage hin einen bestimmten Anbieter empfehlen kann.

Ein hinreichender Grund liegt z.B. in folgenden Fällen vor: bessere Eignung des Anbieters, schlechte Erfahrungen mit allen anderen in Betracht kommenden Konkurrenten, Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte wie ein niedriger Preis, die Vermeidung von Wegen für Gehbehinderte oder Gebrechliche, die Unzuverlässigkeit eines (süchtigen) Patienten oder der Umstand, dass ein Apotheker die Grundstoffe für Rezepturarztmittel vorrätig hält.

Beim Praxis-TV kommt es darauf an, ob der Arzt als derjenige erscheint, der durch den Fernseher zum Patienten spricht oder nicht.

Ergibt sich eine Distanzierung des Arztes von den Inhalten nach dem Motto: „Hier wirbt ein gewerblicher Anbieter von lokalem TV, ich habe darauf keinen Einfluss und es spiegelt auch nicht meine Meinung wider“, dann ist gegen ein Praxis-TV nichts einzuwenden. Muss der Patient

aber den Eindruck haben, hier spricht aus dem Fernseher quasi der Arzt, der eine bestimmte Apotheke empfiehlt, dann ist dies unzulässig, wenn der Arzt gleichzeitig einen (finanziellen) Vorteil als Gegenleistung erhält.

Heimbelieferung

Ein Apotheker möchte ein Pflegeheim beliefern und patientenindividuell verblistern. Der Heimleiter, der selbst auch Krankenpfleger ist, schließt den Heimbelieferungsvertrag nur unter der Bedingung ab, dass der Apotheker eine jährliche großzügige Spende leistet. Macht sich der Heimleiter strafbar? Als Krankenpfleger ist der Heimleiter ein tauglicher Täter. Er bevorzugt den Apotheker unlauter und erhält mit der Spende einen entsprechenden Vorteil. Beide, sowohl Heimleiter als auch Apotheker, machen sich strafbar.

Nicht anders liegt der Fall, wenn man davon ausgeht, dass eine kostenlose Verblisterung berufs- und arzneimittelpreisrechtlich nicht zulässig ist und der Heimleiter die kostenlose Verblisterung verlangt.

Verstöße werden in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafen zwischen drei Monaten bis fünf Jahren bestraft (§ 300 StGB). Hierzu bedarf es keines Strafantrages, sondern die Staatsanwaltschaften können von Amts wegen tätig werden. ■

Heike Kriegel

ETL | ADVISION
Steuerberatung im Gesundheitswesen

ADVITAX Ilmenau
advitax-ilmenau@etl.de
www.etl.de/advitax-ilmenau/
Tel: 03677/846515